

§ 8 AEV Durchführung der Abbuchung und Einziehung

AEV - Abbuchungs- und Einziehungs-Verordnung

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 28.11.2022

§ 8.

Die Abbuchung und die Einziehung der Gerichtsgebühren sind im Weg der automationsunterstützten Datenverarbeitung durchzuführen.

In Kraft seit 16.12.1989 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at